

Reglement «Bewohnenden-Fonds»

Gültig ab 15. Oktober 2020

1 Grundsatz

Eingehende Spenden und Legate werden für Massnahmen eingesetzt, die direkt oder indirekt den Bewohnenden des Zentrums Kirchfeld zugutekommen. Dazu führt die gemeinnützige Kirchfeld AG einen Fonds.

2 Verwendungszweck

Die Mittel des Fonds können für Ausgaben verwendet werden, welche direkt oder indirekt den Bewohnenden vom Kirchfeld zugutekommen:

- Anschaffungen, die direkt den Bewohnenden zugutekommen
- Unterstützung im Alltag (z.B. Kosten für Fahrdienst, Coiffure, Podologie, Dentalhygiene etc.)
- Blumen und/oder kleine Geschenke für die Bewohnenden beim Eintritt und an Geburtstagen
- Interne Veranstaltungen
- Bewohnendenausflüge oder ähnlich kleine Unternehmungen
- Angebote für Bewohnende, wie z.B. ein Sturzprophylaxekurs etc.
- Massnahmen, welche zu einer guten Lebensqualität der Bewohnenden beitragen
- Finanzierung von innovativen Angeboten und Entwicklungsprojekten zu Gunsten der Bewohnenden
- Einsatz gemäss Zweckbestimmung der Spender/innen und Legatgeber/innen

3 Bezugsberechtigte

Beitragsleistungen aus dem “Bewohnenden-Fonds” bleiben auf Bewohnende vom Kirchfeld beschränkt. Bei den individuellen Unterstützungen, die nur Einzelpersonen zugutekommen, sind primär Bewohnende mit Ergänzungsleistungen (EL) zu berücksichtigen.

Da im Kirchfeld, gleich wie in andern Alterszentren, ca. die Hälfte der Bewohnenden Ergänzungsleistungen bezieht, können aus dem “Bewohnenden-Fonds” auch Angebote und Massnahmen (mit-)finanziert werden, die sämtlichen Bewohnenden vom Kirchfeld zugutekommen.

4 Verfahren

Beitragsgesuche sind der Geschäftsleitung des Kirchfeldes vorzulegen. Diese entscheidet endgültig über die Auszahlung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

5 Budget und Ausweis in Rechnung

Erträge zugunsten und Beitragsleistungen aus der Zuwendung “Bewohnenden-Fonds” werden in der Erfolgsrechnung budgetiert und ausgewiesen.



6 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat sowie die Geschäftsleitung auf den 15. Oktober 2020 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die die Richtlinien zur Zuwendung Spendengelder Kirchfeld vom 2. Dezember 2015.

Horw, 13. Oktober 2020

Philipp Keller
Verwaltungsratspräsident

Marco Müller
Geschäftsführer